

Aufgabenübertragung auf Anwaltsnotare und Notare im Hauptberuf

Rechtsanwalt und Notar Karl-Heinz Rennert, Mitglied des Ausschusses Anwaltsnotariat des DAV, Dortmund

Die Bundesnotarordnung kennt keine Unterscheidung der Aufgaben und der Tätigkeitsfelder von hauptberuflichen Notaren und Anwaltsnotaren. Es gibt nur unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen zum Amt des Notars, beim Anwaltsnotar erfolgt die Ernennung frühestens nach drei Jahren, in der weit überwiegenden Mehrzahl aber erst nach 10 oder mehr Jahren praktischer Anwaltstätigkeit. Der Ausbildungsstand der Anwaltsnotare unterscheidet sich von dem der Assessoren in der Notariatsausbildung zum hauptberuflichen Notar insbesondere dadurch, dass nämlich bei Anwälten nicht nur eine kurze Ausbildung als Assessor, sondern in der Regel eine mehrjährige, oftmals – sogar langjährige Tätigkeit als Anwalt der Ernennung vorangegangen ist. Damit haben Anwaltsnotare einen umfangreichen Erfahrungshorizont im Umgang mit ihren Mandanten bezüglich der außergerichtlichen und insbesondere gerichtlichen Durchsetzung der Vorstellungen des Mandanten, aber auch im Umgang mit deren oftmals unrealistischen Forderungen.

I. Vorzüge des Anwaltsnotariats

Im Hinblick auf die zukünftige Organisation der Vorsorgenden Rechtspflege entspricht das Berufsbild des Anwaltsnotars am weitesten den Vorstellungen und Anforderungen der Bürger. So wird dies auch von der Bund-Länderkommission gesehen, die sich mit der Frage der Aufgabenübertragung auf Notare beschäftigt hat. Dieser Ansicht hat sich auch der Bundesrat (zuletzt bei der Beschlussfassung zum FamFG) angeschlossen.



Die wesentlichen Vorzüge sind, dass die freiberuflichen Notare

- flächendeckende Präsenz
- flexible Öffnungszeiten
- generelle Serviceorientiertheit

gewährleisten.

In besonderem Maße gewährleisten dies die vielen Anwaltsnotare, die im Gegensatz zu den hauptberuflichen Notaren, in der Fläche viel weiter verbreitet sind. Die Anwaltsnotare sind bereits aus ihrer Anwaltstätigkeit heraus gewohnt, dass sie als Freiberufler seit jeher zu einander in enger Konkurrenz stehen und daher die oben genannten Gesichtspunkte Wesensmerkmale ihrer Tätigkeit darstellen müssen. Diese Kriterien sind insbesondere für den Bürger wichtig für die Auswahl ihres Beraters und des Notars.

Die vielfältige Erfahrung der Anwaltsnotare zeigt sich insbesondere auf dem Gebiet des Familienrechtes. Als Anwälte beschäftigen sie sich in der Regel intensiv mit dem Familienrecht und zwar sowohl in der außergerichtlichen Regelung wie auch im Rahmen des Scheidungsverfahrens. Die Anwaltsnotare kennen aus ihrer forensischen Tätigkeit die regionalen Unterscheidungen (Berliner Tabelle, Düsseldorfer Tabelle, Hammer Leitlinien usw) und insbesondere die Rechtsansichten ihrer örtlich zuständigen Familiengerichte und können durch diese Tätigkeit eine breitgefächerte familienrechtliche Kompetenz entwickeln. Als Notare beschäftigen sie sich mit ehebegleitenden Verträgen, d. h. also mit Verträgen, die vor und während der Ehe geschlossen werden, aber auch mit Verträgen, die eine gescheiterte Ehe rechtlich begleiten, sei es als scheidungserleichternde Verträge oder als Vereinbarungen nach erfolgter Scheidung. An diesen Aufgaben hat auch das neue FamFG nichts geändert. Bei den Eheverträgen mussten die Notare zur Kenntnis nehmen, dass ihre zum Teil sehr einseitigen Regelungen, die früher beurkundet wurden, von den Obergerichten missbilligt und für nichtig erklärt wurden. Insoweit haben Anwälte diese Rechtsentwicklung durch ihre Klagen in Gang gesetzt. Kritisch zu sehen sind jedoch die politischen Bestrebungen,



den Notar zum „Scheidungsrichter“ zu machen und insoweit eine Scheidung „light“ einzuführen. Diese Überlegungen fußten nicht zuletzt auf den Statistiken der Familiengerichte zur sogenannten „einverständlichen Scheidung“. Diese Statistiken waren aber keineswegs ein Spiegelbild der Wirklichkeit. Die Anwälte sorgten mit ihren Parteien dafür, dass die Scheidung bei Gericht einverständlich aussah, während die damit zusammenhängenden Probleme häufig nicht oder nur vorläufig geregelt wurden, um den Streitfaktor in einer ehelichen Krisensituation zu minimieren. Diese Erfahrung der Anwaltsnotare hat insbesondere auch zu der gegenwärtigen politischen Erkenntnis geführt, dass Scheidungsaussprüche allein den Gerichten vorbehalten bleiben und es auch keine Ausnahme für „einverständliche Scheidungen“ geben sollte.

II. Neue Aufgaben im Erbrecht und Nachlassverfahren

Neue Aufgabenfelder sind im Erbrecht und im Nachlassverfahren zu erkennen. Der Notar ist grundsätzlich zuständig für die Beurkundung von Erbverträgen. Die Erfahrungen aus dem anwaltlichen Bereich zeigen auf, dass privatschriftliche Testamente (insbesondere gemeinsame von Eheleuten) häufig Anlass zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten sind. Daher sollten nicht nur Erbverträge sondern auch Testamente, insbesondere gemeinsame Testamente der notariellen Beurkundung bedürfen. In diesem Zusammenhang sei die langjährige Forderung des Notariats wiederholt, dass den Notaren die ausschließliche Zuständigkeit für die Beurkundung von Erbscheinsanträgen übertragen werden soll. Unerträglich ist der Zustand, dass hier die Gerichte mit den Notaren in Konkurrenz treten, und zwar über die Kosten. Hier werden zwar die Gebühren nach den gleichen Vorschriften abgerechnet, der Notar ist aber verpflichtet, zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer zu erheben, die diese notarielle Tätigkeit für den Bürger um zur Zeit 19 % verteuert. Hier ist der klassische Fall gegeben, dass Gericht und Freiberufler in Konkurrenz stehen, aber die umsatzsteuerlichen europäischen Vorschriften eine Ungleichbehandlung ver-

bieten, so dass eigentlich auch die Amtsgerichte in diesen Bereichen eine Umsatzsteuer erheben müssten.

Bezüglich der Aufnahme von Erbscheinsanträgen treffen aber auch die Überlegungen der Bund-Länderkommission zu, dass Notare derartige Aufgaben mit hoher Servicefreundlichkeit, flexiblen Öffnungszeiten und insbesondere flächendeckender Präsenz erledigen können. Letzteres gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Gerichte sich immer mehr aus der Fläche zurückziehen und es zu einer Konzentration der Justiz nicht nur in Ballungsräumen, sondern auch auf dem Lande kommt.

Weitergehend ist aber auch die Übertragung der gesamten Funktion der Nachlassgerichte auf die Notare in der politischen Diskussion. Dass dies grundsätzlich möglich ist, haben die staatlichen Notariate in Baden-Württemberg gezeigt, die dort die Nachlasssachen geregelt haben und zum Teil sogar das Grundbuch geführt haben. Hier war es also offensichtlich nicht notwendig, die Tätigkeit des Notars nach dem „vier-Augen-Prinzip“ noch einmal zu überprüfen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die unterschiedlichen Notariatsformen in Baden-Württemberg nunmehr abgeschafft werden und damit auch leider die bewährte Form des Anwaltsnotariats dort wegfallen wird. Der Gedanke der Bürgerfreundlichkeit hat hier sicherlich nicht im Vordergrund gestanden.

Weitergehend sollte die Forderung der Bund-Länderkommission und des Bundesrates nachdrücklich unterstützt werden, dass die Funktionen der Nachlassgerichte vollständig auf die Notare übertragen werden, im Sinne einer zentralen Anlaufstelle für die Bürger in allen Erbrechtsfragen. Nach wie vor lassen § 147 EGBGB bzw. § 487 FamFG die Übertragung derartiger Aufgaben auf die Notare zu.

Die Umsetzung dieses gemeinsamen politischen Vorschlages der Bund-Länderkommission sowie des Bundesrates scheiterte letztendlich erst im Bundestag.



III. Neue Aufgabe in der Mediation

Eine weitere Aufgabe, mit der sich die Notare bereits beschäftigen, aber auch in Zukunft beschäftigen sollten, ist der Bereich der Mediation, die eigentlich bereits bei allen zu beurkundenden Vertragsverhandlungen praktiziert wird. Die Mediation in ihrer gesetzlichen Ausprägung sollte eine zentrale Aufgabe des Notariats werden. Gerade aus der Erfahrung des Anwaltsnotars in der täglichen Arbeit in der Vermittlung von Vergleichsmöglichkeiten an den Mandanten erscheint diese Tätigkeit für den Notar und insbesondere für den Anwaltsnotar prädestiniert zu sein. Insofern hat sich das Notariat bereits auf verschiedenen Gebieten z. B. in den neuen Bundesländern bei der Vermittlung zwischen Grundstückseigentümern und Nutzern (Sachenrechtsbereinigungsgesetz, Schuldrechtsanpassungsgesetz und Verkehrsflächenbereinigungsgesetz) aber auch generell bei der Vermittlung von Erbauseinandersetzungen, bzw. bei der Auseinandersetzung von Gütergemeinschaften bewährt.

Der Notar erfüllt die geforderten Anforderungen im Hinblick auf:

- Vertraulichkeit/Verschwiegenheit
- Verjährungsunterbrechung
- Vollstreckbarkeit der Vereinbarung

Gerade letzteres, also die Frage der Vollstreckbarkeit ist für die Teilnehmer an einer erfolgreichen Mediation notwendig. Hier dürften sich Parallelen ergeben zum Anwaltsbereich mit der Möglichkeit, die Vereinbarung beim Notar zu hinterlegen und von ihm für vollstreckbar erklären zu lassen. Die politische Diskussion schießt aber hier über das Ziel hinaus wenn nunmehr daran gedacht wird, weitere Kreise mit der Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen zu betrauen. Dies ist eine Kernaufgabe der notariellen Tätigkeit und eine Veränderung dieser Situation dürfte erhebliche Risiken für den Bürger darstellen. Aus den übrigen politischen Anforderungen an den Mediator erfüllt der Notar insbesondere die nach der ausreichenden obligatorischen Haftpflichtversicherung.

IV. Neue Aufgaben im Grundstücksverkehr

Auch im Grundstücksverkehr ergibt sich im Hinblick auf die oben geschilderten Kriterien die besondere Eignung der Notare, um ihnen die ausschließliche Zuständigkeit zu übertragen, dem Bürger die Gewährung der Einsicht in das Grundbuch zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Bürgerfreundlichkeit und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Amtsgerichte (Grundbuchämter) immer mehr aus der Fläche zurückziehen.

Weiterhin ist hier zu bedenken, dass die Notare im Bereich der elektronischen Kommunikation im Handelsregisterverkehr bereits gezeigt haben, dass sie flächendeckend in der Lage sind, dieses neue Medium zu nutzen, da alle Notare an das entsprechende Netz angeschlossen sind. Daher erscheint es nur folgerichtig, den Notaren die ausschließliche Zuständigkeit für die Gewährung der Einsicht in das Grundbuch zu übertragen, da sie technisch bereits dazu in der Lage sind. Der Verkehr mit den Grundbuchämtern wird ebenfalls in naher Zukunft ausschließlich elektronisch erfolgen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Beratungskompetenz des Notars und insbesondere des Anwaltsnotars sollte es eine politische Forderung sein, die Beurkundungspflicht auch auf die Gründung von Personengesellschaften (in gleicher Form wie bei den Kapitalgesellschaften) zu erstrecken. Gerade der Anwaltsnotar kennt aus den ihm häufig vorgebrachten Streitigkeiten, welche Risiken in unzulänglichen Gesellschaftsverträgen enthalten sind.

V. Neue Aufgaben bei Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Der Vorzug der intensiven Beratung durch den Notar sollte darüber hinaus auch in die Diskussion über eine ausschließliche Zuständigkeit für



die Beurkundung von Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung eingebracht werden. Insbesondere der dabei erforderliche juristische Hintergrund erfordert einen gut ausgebildeten Berater. Man bedenke, dass der Verfügende nicht nur sein Vermögen, sondern auch sein Leben in „fremde Hände“ legt und daher sinnvolle Regelungen einer ausgewogenen Beratung bedürfen. Dafür sind Notare und Anwaltsnotare sehr gut ausgebildet. Diese Forderung entspricht auch der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV und auch derjenigen des Deutschen Notarvereins.

Dass in der Zwischenzeit der Bundestag sich nicht für eine Beurkundungspflicht entschieden hat, ist sehr bedauerlich. Trotzdem sollte dieser Gedanke nicht aus den Augen verloren werden, wenn das Gesetz in seiner Wirksamkeit überprüft wird. Hier dürfte nämlich ein entsprechender Nachbesserungsbedarf bestehen.

VI. Allgemeine Forderungen und Blick ins Ausland

Letztendlich wird man aber bei zukünftigen Aufgabenübertragungen sehen müssen, dass die Tätigkeitsfelder der Anwaltsnotare und der Notare die gleichen sind, und dies auch in Zukunft beibehalten wird. Dies bedeutet, dass es nur bundeseinheitliche Regelungen bei der Aufgabenübertragung geben kann und dass sämtliche Überlegungen zu den Länderöffnungsklauseln mit Entschiedenheit zurück gewiesen werden müssen.

Es ist also sicherlich nicht so, dass hier die hauptberuflichen Notare bezüglich ihrer Fähigkeiten anders zu behandeln sind als die Anwaltsnotare, sondern es ist vielmehr wichtig, dass das einheitliche Berufsbild erhalten bleibt und zwar auch im Hinblick darauf, dass nicht unerhebliche Gefahren aus Europa dem Notariat drohen.

Dies führt dazu, dass bei der Frage der Aufgabenübertragung vielleicht auch noch einmal ein Blick über die Grenzen erlaubt sei. Beispielfhaft sei darauf hingewiesen, dass in Österreich, nicht zuletzt bedingt durch ein

anderes Erbrecht, den Notaren viel weitergehende Aufgaben im Bereich der Nachlassverwaltung übertragen sind. Hier spielt der Notar im Nachlasswesen eine zentrale Rolle im Bewusstsein der Bevölkerung.

Ein besonderes Qualitätsmerkmal haben sich die österreichischen Notare durch ihre österreichische Notartreuhandbank erworben. Dieses Erfolgsmodell ist auch für Deutschland sehr nachahmenswert, um dem immer noch latent vorhandenen Bedürfnis der Bürger nach Sicherheit bei der Abwicklung von Grundstückstransaktionen nachzukommen. Die Frage des Bürgers nach dem Notaranderkonto wird in Zusammenhang mit Grundstückskaufverträgen immer noch sehr häufig gestellt und von den Beteiligten gefordert.

Abschließend sei im Hinblick auf die österreichische Notariatsverfassung auch darauf hingewiesen, dass die Berufsverbindung des Notars mit dem Strafverteidiger dort völlig üblich ist und daher auch hier eine anwaltliche Tätigkeit zum Berufsbild des österreichischen Notars gehört.

Schaut man auf der anderen Seite nach Frankreich, erkennt man, dass der Notar dort im Grundstücksverkehr in weitere Tätigkeitsbereiche eingebunden ist. Hier ist es nicht nur Aufgabe des Notars die Beurkundung und den Vollzug des Kaufvertrages vorzunehmen, sondern er wird auch bereits vorher bei der Anbahnung der Grundstücksgeschäfte in maklerähnlicher Form tätig. Ihm obliegt dort auch die Abwicklung der steuerlichen Verpflichtungen der Parteien. Dies zeigt deutlich, dass ein Notar in der Lage ist, noch vielfältigere Aufgaben zu übernehmen und zwar ohne Einbuße seiner Neutralität oder Vertrauenswürdigkeit.

Auf der anderen Seite zeigt ein Blick nach Portugal, wie schnell Zuständigkeiten der Notare entfallen können, wenn die notwendige politische Überzeugung in eine sinnvolle Tätigkeit des Notars nicht mehr vorhanden ist.

Hier gilt es also darauf zu achten, dass auch gegenüber der Politik immer wieder deutlich gemacht wird, dass Notare einen wertvollen Beitrag für die nötige Rechtssicherheit und den Rechtsfrieden leisten, insbesondere in



Zeiten in denen deutlich wird, dass unkontrollierte Märkte riesige Schäden in der Weltwirtschaft herbeiführen können.

Anwaltsnotare und hauptberufliche Notare haben in der Vergangenheit gezeigt, dass sie neue Aufgaben beherzt und mit großem Erfolg übernehmen können. Die Politik sollte daher aufgefordert werden, dieses wertvolle Potential zu Gunsten der Bürger zu nutzen. Die Notare sind bereit, sich dieser neuen Verantwortung zu stellen.